



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Büro Landrat
Landrat Wolfgang Blasig

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Tel.: 033841/91-243
Fax: 033841/91-242
gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
unser Zeichen: 42/53-BI/Ne-1181/20

**Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
über die Übertragung der Entscheidung über
die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) i.V.m. §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlasse ich folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung i.S.v. § 13 Absatz 10 SARS-CoV-2-EindV wird auf die kreisangehörigen amtsfreien Städte und Gemeinden sowie auf die Ämter übertragen hinsichtlich solcher erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung i.S.v. § 13 Absatz 10 SARS-CoV-2-EindV wird auf die freien Träger übertragen hinsichtlich solcher erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden.
3. Die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche verbleibt beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
4. Der Mindestumfang der eingeschränkten Regelbetreuung erstreckt sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich.
5. Die eingeschränkte Regelbetreuung kann auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden/Tag und auf mehrere Tage/Woche ausgeweitet werden, wenn eine ausreichende Betreuungskapazität in der jeweiligen Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Soweit dies möglich ist, sollen die Träger gemäß 1. und 2. eine tägliche Betreuung von 6 Stunden sicherstellen. Ausschlaggebend für die Umsetzung der Notbetreuung und der eingeschränkten Regelbetreuung sind die jeweiligen Gruppengrößen entsprechend den individuellen räumlichen Bedingungen.
6. Bei vorhandenen Betreuungskapazitäten und -möglichkeiten können die Träger gemäß Nr. 1 und Nr. 2 auch die Betreuungszeiten für alle Kinder bis zur Rechtsanspruchserfüllung verlängern. Die Obergrenze der eingeschränkten Regelbetreuung

einschließlich der Notbetreuung wird bestimmt durch die Begrenzung in der aktuellen Betriebserlaubnis.

7. Zur Umsetzung der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes richten sich die Gruppengrößen nach den individuellen Räumlichkeiten jeder Kindertagesstätte/Einrichtung, die gemäß der Grundsätze des Verwaltungshandels bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten/Einrichtungen (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.07.1999) durch die oberste Landesjugendbehörde im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens in Anwendung gebracht wurden.
8. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung genießen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung den Vorrang. Ferner sollen Geschwister der einzuschulenden Kinder Berücksichtigung finden.
9. Voraussetzung für die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung ist, dass die Kinder in einer festen Gruppen in der Einrichtung betreut werden können und die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ eingehalten werden.
10. Der Landkreis ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Er behält sich den Widerruf dieser Übertragung durch Einzelentscheidung vor. Ein Grund für einen Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn die Bestimmungen unter den Nrn. 4 bis 9 nicht eingehalten werden.
11. Der Landkreis behält sich die Kontrolle der vorstehenden Regelungen vor. Ihm ist Zutritt zu den jeweiligen Einrichtungen zu gewähren und angeforderte Auskünfte mündlich oder durch Vorlage von Schriftstücken zu erteilen.
12. Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben Einzelentscheidungen des Gesundheitsamtes in den Fällen, in denen ein Einschreiten gemäß §§ 28, 33 IfSG geboten ist.
13. Die Allgemeinverfügung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 32 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die SARS-CoV-2-EindV erlassen.

Gemäß § 13 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV ist der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen untersagt. § 13 Absatz 2 – 10 SARS-CoV-2-EindV lassen Ausnahmen von dieser Untersagung zu.

In § 13 Absatz 10 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV wird bestimmt, dass unter den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vorschrift eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden soll in einem Mindestumfang von vier Stunden an mindestens einem Tag in der Woche.

Gemäß § 13 Absatz 10 Satz 8 SARS-CoV-2-EindV ist der Landkreis befugt, die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung auf die Gemeinden zu übertragen.

Gemäß § 13 Absatz 10 Satz 7 SARS-CoV-2-EindV ist der Landkreis befugt, die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung auf die freien Träger zu übertragen. Sie werden damit zu Beliehenen des Landkreises.

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark macht von dieser Befugnis im Benehmen mit der Amtsärztin des Fachdienstes Gesundheit (Gesundheitsamt) Gebrauch.

Mit der Novellierung der SARS-CoV-2-EindV vom 19.05.2020 sollte ermöglicht werden, die bisherigen Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung der lokalen Situation entsprechend zurückzunehmen. Diese Rücknahme erfolgt nach wie vor unter der Beachtung, dass eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen für die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 förderlich ist. Daher sollten Menschenansammlungen vor allem in

Räumlichkeiten vermieden oder ihnen durch Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen begegnet werden. Zu beachten ist ferner, dass Kleinkinder noch nicht über die Einsichtsfähigkeit verfügen, um die Notwendigkeit vorstehender Anforderungen jederzeit einzuhalten. Die Übertragung auf die kommunalen und freien Träger der Einrichtungen erscheint deshalb angebracht, weil diese die eigene Situation am besten einschätzen können und damit auch am besten darüber befinden können, in welchem Umfang eine Betreuung von kleinen Kindern den Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen entsprechend gewährleistet werden kann. Ferner sind alleine die Einrichtungen in der Lage, abschätzen zu können, wie viel Personal zur Verfügung steht, um eine Betreuung absichern zu können.

Um für den Fall, dass Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der kommunalen oder freien Träger eingelegt werden, die Nachprüfung durch eine unabhängige und neutrale Stelle zu gewährleisten, soll die Widerspruchsbearbeitung nicht übertragen werden, sondern beim Landrat verbleiben.

Für den Fall, dass einzelne Kindertageseinrichtungen die Hygieneanforderungen nicht einhalten, bleibt der Widerruf vorbehalten.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG. Ein Widerruf gemäß § 49 Absatz 3 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Unberührt bleiben Entscheidungen des Gesundheitsamtes in denjenigen Fällen, in denen ein Infektionsgeschehen in einer Kindertageseinrichtung ein Einschreiten erfordern.

Der Rahmenhygieneplan wurde den kommunalen und freien Trägern zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Bad Belzig, 26.05.2020

Blasig
Landrat
-DS-